

Die Arbeitsgemeinschaft. Eine Grundfrage der sozialen Verfassung

Von Dr. Hugo Sinzheimer, Mitglied der Nationalversammlung (undated, probably 1919)

I.

Ein Drang nach sozialer Selbstbestimmung hat alle Lebensgebiete ergriffen. Gesellschaftliche Kräfte der mannigfachsten Art organisieren sich, um selbsttätig und unmittelbar ihre Angelegenheiten zu ordnen und zu verwalten. Die Lebensinteressen der Einzelnen verbinden sich untereinander und bilden Lebenskreise, die das Recht der Autonomie für sich in Anspruch nehmen. Es sind Lebenskreise von feinsten, differenziertester Art. Sie erfassen nicht den ganzen Menschen, wie die Familie oder die Genossenschaften des älteren Rechts, die den Menschen in allen seinen Lebensbeziehungen zu beherrschen strebten. Sie ziehen nur einzelne Lebensfäden aus dem Komplex der einzelmenschlichen Interessen heraus und knüpfen sie bewusst zu einem Gewebe kunstvoller Art. Es sind Interessen materieller und geistiger Art, Interessen egoistischer und altruistischer Betätigung, die so zu sozialen Interessengebilden zusammenwachsen, um selbständige Faktoren im sozialen und staatlichen Leben zu werden.

Diese ganze Bewegung ist durch ein Grundgefühl gekennzeichnet. Man kann es den antipolitischen Instinkt des sozialen Lebens nennen. Es ist geweckt durch die Empfindung des Widerspruchs zwischen der Lebendigkeit der sozialen Lebensmächte und der Abgestorbenheit des politischen Formenapparats. Warum soll die Regelung sozialer Angelegenheiten zuerst den ganzen bürokratischen Betrieb der politischen Parlamente mit all seinen Reibungen und Verschleierungen durchlaufen, ehe sie die ihnen angemessene Ordnung und Verwaltung finden können? Können sich die sozialen Lebenskräfte nicht selbst unmittelbar ihre Ordnung schaffen? Ist es richtig, dass die allredenden Parlamentarier Angelegenheiten ordnen, für die sie nicht sachverständig sind und so die Schöpferische Kraft aus dem Aufbau der menschlichen Ordnung ausschalten? Ist letzten Endes die schreckliche Oede unseres öffentlichen Lebens nicht gerade darauf zurückzuführen, dass das ganze System unserer politischen Verfassung die Kräfte lähmt, die in erster Linie dazu berufen sind, den Geist dieses öffentlichen Lebens zu bestimmen? Der grosse politische Umschwung der Revolutionstage und die Errichtung der deutschen Demokratie hat diese Fragen nicht gelöst, sondern erst recht gestellt. Das, was in der Nationalversammlung vorging, ging mit einer unglaublichen Sorglosigkeit an den Quellen des aufgewühlten Lebens vorbei. Die Spannung zwischen den sozialen Lebensmächten und den politischen Arbeitsformen wurde unerträglich und musste sich in furchtbaren Zuckungen entladen. Mit aller Deutlichkeit zeigte es sich, dass die rein politische Demokratie nur die Peripherie des sozialen und öffentlichen Lebens ergreifen kann, seine letzte Form, nicht aber seine Grundformen zu bestimmen vermag, dass neue Aktionszentren in diesem Leben selbst notwendig sind, damit das Leben über den Tod und nicht der Tod über das Leben herrsche. Der Weg über die politische Bestimmung ist zu weit und zu umständlich, als dass diejenigen, die ihn ausschliesslich gehen, jemals noch zur rechten Zeit kommen können. Das furchtbare "zu spät" ist das Motto jeder rein politischen Formenarbeit. Die soziale Selbstbestimmung kündigt den unverrückbaren Lebenswillen an, statt politischer Formeln soziale Aktionsformen zu besitzen.

Noch gibt es keine festen Formen für dieses wogende Leben sozialer Selbstbestimmung. Noch sehen wir nicht das feste Ufer auf dem Meere ruheloser Gestaltung. Es verschlingen sich die verschiedenen Interessenkreise zu höheren Einheiten. Und diese Einheiten gehen wieder Verbindungen miteinander ein, die auf weitere Entwicklungen hinweisen. In ihnen selbst fließen die Grenzen der gestauten [?]¹ Kräfte, die noch den offenen oder heimlichen Kampf um Macht mit [?] Übermacht kämpfen. Werden

¹ ?? This sentence ('In ihnen ... kämpfen') is added later to the typescript in a bit unclear writing.

jene Kreise auf das nationale Leben beschränkt bleiben? Bilden sie die Keimzellen zu einem neuen internationalen Leben? Schwingt in ihnen eine umwälzende Tendenz tiefgreifendster Art, die zu einem neuen System des sozialen Lebens hintreibt, um es von den Grundkräften der Gesellschaft aus, nicht vom Staat aus, neu zu erbauen? Wie es auch sei: Recht und Verwaltung stehen vor grundlegenden neuen Problemen. Wenn das Leben nicht chaotisch über uns hinwegstürzen soll, müssen wir seinen Sinn zu entdecken und neue Lebensformen zu errichten suchen. Der schöpferische Geist des Lebens zeige uns den Weg!

II.

Auf keinem Lebensgebiet unserer Zeit ist der Drang nach sozialer Selbstbestimmung so stark, als auf dem Gebiet des *Arbeitswesens*. In wachsender Bewegung schliessen sich die hier wirksamen Kräfte zu Verbindungen mannigfachster Art zusammen, um sich unabhängig von dem staatlichen Gesetze ihre eigene Ordnung und Verwaltung zu geben. Immer mehr werden alle individuellen Arbeitsbeziehungen in den Strom dieses sozialen Werdens hineingezogen, ihre Selbständigkeit verlierend und der Macht der sozialen Aktionszentren gehorchend.

Zunächst ist es der einzelne Arbeitsbetrieb selbst, der sich immer mehr aus einer Summe einzelner Arbeitsverträge zu einem Gemeinschaftsdasein erhebt. Die Mechanik des Betriebes bringt es mit sich, dass ein Zusammenarbeiten der Vielen nur auf Grund gleichmässiger Arbeits- und Lohnbedingungen möglich ist. Daraus entstehen gemeinschaftliche Interessen aller Arbeiter und Angestellten, die von der Betriebsverfassung ergriffen sind. Diese Gemeinschaft strebt nach einem organischen Ausdruck und findet ihn in Ueberwindung des kapitalistischen Herrschaftsprinzips, welches Organisation durch Unterwerfung anstrebt, in Gemeinschaftsvertretung, die sich gleitheitlich mit der Betriebshoheit auseinanderzusetzen sucht. Die Arbeiter- und Angestelltenausschüsse der Betriebe regeln und verwalten heute Angelegenheiten, die früher der Unternehmer allein in isolierter Verhandlung mit seinen Untergebenen oder aber autokratisch ohne Verhandlung erledigt hat. Hierbei breitet sich von Tag zu Tag der Raum der gemeinschaftlichen Angelegenheiten aus. Alle Arbeits- und Lohnbedingungen, nicht nur einzelne Fragen der Arbeitsregelung werden in den Bereich der gemeinschaftlichen Beratungen gezogen. Und es bleibt hierbei nicht stehen. Die Betriebsräte, die aus dem revolutionär erschütterten Boden des sozialen Arbeitslebens plötzlich emporgewachsen sind, trachten darnach, auch die Fragen der wirtschaftlichen Verwaltung des Betriebs in den Kreis des Gemeinschaftsinteresses hineinzubeziehen. Alle diese Vertretungen wollen sich selbständig in Gemeinschaftskörper des Betriebes behaupten, unabhängig sein von dem Willen des Arbeitgebers, sodass sie einen eigenen Lebensspielraum haben und nicht nur gehört werden, sondern auch mitbestimmen. Aus früheren Willensorganen des Arbeitgebers werden die selbständige Organe eines selbständigen Leben in sich tragenden Organismus des Betriebes. Schlichtungsausschüsse suchen Konflikte unter den verschiedenen Gemeinschaftskräften zu beseitigen, sodass die Gemeinschaft des Betriebes immer fester und sicherer wird. In diesen Gemeinschaften werden Fragen tausendfältiger Art geregelt, deren Regelung staatlichen Gesetzen und Behörden niemals gelingen würde.

Aber schon ist die Isolierung der Betriebe aufgehoben. Die wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen, unter denen ein Betrieb geführt werden kan, hängen nicht nur von dem Willen und den Kräften seines Inhabers ab. Die Arbeits- und Lohnbedingungen richten sich nach den Bedingungen gleicher Art in anderen Betrieben. Und die wirtschaftlichen Voraussetzungen, unter denen die Arbeit in den einzelnen Betrieben möglich wird, hängen in wachsendem Masse von der Wirtschaftsführung anderer Betriebe ab. So entstehen die gemeinschaftlichen Berufs- und Industrie-Interessen. Die Organisationen der Arbeiter und Arbeitgeber sind die Träger für das neue Gemeinschaftsgebäude, das sich über den Betrieben erhebt. Auf beiden Seiten finden sich die Organisationen immer mehr und inniger zusammen. Organisationsgemeinschaften entstehen auf beiden Seiten, sodass der Kreis

der Gemeinschaft ein immer weiterer wird und gleichzeitig die Kräfte, die nach der Gemeinschaft drängen, immer mehr an Stärke gewinnen. In gemeinschaftlichen Verträgen, die die Organisationen der Arbeiter und Arbeitgeber miteinander abschliessen, werden die Arbeitsnormen geschaffen, die für die einzelnen Betriebe massgebend sein sollen. Das Band dieser Verträge wird ein immer festeres. Wohl bleibt ihre Auflösbarkeit formell bestehen, aber Vertragsausschüsse sorgen dafür, dass der Bau der Gemeinschaft bestehen bleibt, sich immer weiter entwickelt und auch nach Ablauf der Vertragsperiode nicht einstürzt. Hierbei nimmt das Gebiet, auf das sich die Vertragsregelung erstreckt, ständig zu. Es drängen nicht mehr nur die entgegengesetzten Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zum Ausgleich, sondern man bringt auch gemeinschaftlichen Interessen zum Ausdruck und schafft dafür besondere Einrichtungen. Durch die sogenannten "Arbeitsgemeinschaften", die hauptsächlich während der Kriegszeit entstanden sind, werden der gemeinschaftlichen Regelung nicht nur die Lohn- und Arbeitsbedingungen unterworfen, sondern auch Angelegenheiten der wirtschaftlichen Verwaltung. So werden insbes. auch Fragen der Rohstoffverteilung und Erlangung von Aufträgen für die Betriebe zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Gemeinschaftssache der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. In mannigfaltiger Gliederung entsteht so das neue Gemeinschaftsdasein über den Betrieben. Orts- Bezirks- Provinz- und Reichstarife tragen den territorialen Bedürfnissen Rechnung. Die fachlichen Bedürfnisse kommen durch eine genaue Scheidung der Verträge nach Branchen und Berufen zum Ausdruck. Aber schon ist die Kraft entstanden, die alle diese Verschiedenheiten einheitlich zusammenhält und einer höchsten Gemeinschaft eingliedert.